

Richtlinien über Leistungsanforderungen, Aufbewahrungsort, Einsatz und Wartung von Fluchttretern (EEBDs)

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundsechzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 1998) die in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien über Leistungsanforderungen, Aufbewahrungsort, Einsatz und Wartung von Fluchttretern (EEBDs) im Hinblick darauf, dass er den vorgeschlagenen Entwurf der Änderungen zu Kapitel II-2 SOLAS im Prinzip angenommen hatte, indem das Mitführen von Fluchttretern (EEBDs) auf allen Schiffen für das Einfügen in künftige Änderungen in das SOLAS-Übereinkommen von 1974 vorgeschrieben wird, angenommen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, bis zum Beschluss des Schiffssicherheitsausschusses und Inkrafttreten der vorgenannten, vorgeschlagenen Änderungen zum SOLAS-Übereinkommen von 1974 die beigefügten Richtlinien den Schiffseignern, den Schiffsführern, den Schiffsoffizieren und der Besatzung sowie allen anderen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Richtlinien über Leistungsanforderungen, Aufbewahrungsort, Einsatz und Wartung von Fluchttretern (EEBDs)*

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien geben Informationen und Anleitungen über Aufbewahrungsort, Einsatz und Wartung von Fluchttretern (EEBDs), um Personen in einer gefährlichen Atmosphäre Atemschutz zu gewähren, während sie in einen sicheren Bereich flüchten.

2 Allgemeines

- 2.1 Ein Fluchttreter ist ein mit Luft oder Sauerstoff versorgtes Gerät eines zugelassenen Typs, das ausschließlich für die Flucht aus einer gefährlichen Atmosphäre verwendet wird.
- 2.2 Fluchttreter dürfen nicht für die Brandabwehr sowie für das Begehen sauerstoffarmer Räume oder Tanks verwendet werden oder von Personen der Brandabwehrtruppe getragen werden. In diesen Fällen muss ein eigens für eine derartige Verwendung vorgesehenes umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 „Maske“ bedeutet eine Augen, Nase und Mund vollständig umschließende Gesichtsabdeckung, die in geeigneter Weise in Position gehalten wird.
- 3.2 „Haube“ bedeutet eine den Kopf und den Nacken vollständig bedeckende Kopfabdeckung, die auch einen Teil der Schultern bedecken kann.
- 3.3 „Gefährliche Atmosphäre“ bedeutet eine Atmosphäre, die unmittelbar für Leben und Gesundheit gefährlich ist.

4 Einzelheiten

- 4.1 Der Fluchttreter muss eine Einsatzdauer von mindestens 10 min haben.
- 4.2 Der Fluchttreter muss eine Haube bzw. eine Vollmaske haben, die Augen, Nase und Mund während der Flucht schützt. Hauben und Masken müssen aus flammenwiderstandsfähigen Werkstoffen bestehen und ein klares Sichtfenster haben.
- 4.3 Ein nicht aktivierter Fluchttreter muss freihändig getragen werden können.
- 4.4 Der Fluchttreter muss während der Lagerung in geeigneter Weise vor Umgebungseinflüssen geschützt sein.

* EEBD = Emergency Escape Breathing Device

4.5 Kurze Anweisungen oder graphische Darstellungen zum Gebrauch müssen auf dem Fluchttreter gut lesbar aufgedruckt sein. Das Benutzungsverfahren muss ein schnelles und leichtes Anlegen ermöglichen, um Situationen gerecht zu werden, bei denen nur wenig Zeit zum sicheren Verlassen einer gefährlichen Atmosphäre verfügbar ist.

4.6 Sofern die Personen die Fluchttreter nicht persönlich tragen, ist die Anordnung solcher Fluchttreter entlang der Fluchtwege innerhalb von Maschinenräumen oder am Fuß jeder Fluchtleiter innerhalb des Raumes in Betracht zu ziehen. Zusätzlich ist zu erwägen, ob solche Fluchttreter möglicherweise auch in Kontrollräumen und Arbeitsräumen, die innerhalb von Maschinenräumen liegen, anzuordnen sind.

5 Wartung

5.1 Die Fluchttreter sind in Übereinstimmung mit den Anleitungen des Herstellers zu warten.

5.2 Ersatz-Fluchttreter sind an Bord vorzuhalten.

5.3 Auf jedem Fluchttreter müssen Wartungsanweisungen, Handelsname des Herstellers und Seriennummer, Verfallsdatum zusammen mit dem Herstellungsdatum und der Name der Zulassungsbehörde aufgedruckt sein

6 Ausbildung

6.1 Ausbildung im Umgang mit Fluchttretern ist als Teil der Sicherheitsgrundausbildung anzusehen.

6.2 Alle Fluchttreter für Übungszwecke müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

6.3 Personen sind so auszubilden, dass sie vor dem Verlassen eines Raumes unverzüglich einen Fluchttreter anlegen, wenn die Atmosphäre lebensbedrohend wird. Dies ist notwendig wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins von Rauch während des Flüchtens. Solche Ausbildung ist mit planmäßigen Routine-Fluchtübungen für Besatzungsmitglieder, die in Räumen mit technischen Einrichtungen oder Maschinenräumen arbeiten, zu begleiten.

6.4 Ein Fluchttreter kann auch benutzt werden, um aus einem Maschinenraum infolge einer zufälligen Freisetzung von CO₂ aus einem fest eingebauten System zu flüchten, und kann von einem für die Brandbekämpfung eingesetzten Besatzungsmitglied für den einzigen Zweck mitgeführt werden, diesen einer Person zur Verfügung zu stellen, die ihn in einem Notfall benötigt.